

Satzung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main

Vom 2. Juli 1973

In der Fassung vom 27. Mai 1998

Präambel

Die evangelischen Kirchengemeinden in Frankfurt am Main bilden zur Zeit den „Evangelischen Gemeindeverband Frankfurt am Main“, vormalig „Gemeindeverband der evangelisch-lutherischen und evangelisch-unierten Kirchengemeinden in Frankfurt am Main“, davor „Stadtsynodalverband der evangelisch-lutherischen und evangelisch-unierten Kirchengemeinden“, davor „Stadtsynodalverband der evangelisch-lutherischen Gemeinden“, davor „Evangelisch-lutherischer Stadtsynodalverband“, der die Rechte der Evangelisch-lutherischen Gemeinde in Frankfurt am Main übernommen hatte.

Sie nehmen die evangelischen Dekanate im Stadtgebiet Frankfurt am Main in diesen Verband auf, um gemeinsame Aufgaben in der Großstadt den heutigen Erfordernissen entsprechend erfüllen zu können. Deshalb wurde die Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Frankfurt am Main vom 15.4.1953 in der Fassung vom 26.3.1969, auf der Grundlage der Artikel 4 und 26 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geändert, neu gefasst am 8.10.1975 und damit Satzung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main. Sie wurde dem Verbandsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 5.3.1977 angepasst und am 19.9.1990 neu gefasst.

Um die Frankfurter Dekanate und den Evangelischen Regionalverband noch weiter zusammenzuführen und den Erfordernissen moderner Großstadtkirche Rechnung zu tragen, wird die Satzung wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1

- (1) Der Verband trägt den Namen „Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main“. Ihm gehören die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Kirchengemeinden und Dekanate an.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.
- (3) 1Gemeinden, die innerhalb der Dekanate im Regionalverband durch Teilung oder Zusammenschluss neu entstehen, sind mit ihrer Errichtung Mitglieder des Regionalverbandes. 2Das Gleiche gilt für Dekanate, die aus Mitgliedern des Regionalverbandes neu gebildet werden.
- (4) 1Der Antrag auf Austritt einer Gemeinde oder eines Dekanats bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder der Dekanatssynode. 2Der

Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Regionalverband bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Regionalversammlung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

3Der Austritt eines Verbandsmitglieds kann erst wirksam werden, wenn die Vermögensauseinandersetzung geregelt ist.

4Für die Regelung der Vermögensauseinandersetzung wird eine Kommission eingesetzt, die aus je zwei Vertretern des Verbandsmitglieds und des Regionalverbandes besteht.

5Diese erarbeitet einen Vorschlag für die Vermögensauseinandersetzung. 6Kommt auf der Grundlage dieses Vorschlags eine Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten.

§ 2

Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Regionalverbandes sind:

- a) auf eine ausreichende kirchliche Versorgung der Gemeinden und Dekanate innerhalb des Regionalverbandes zu achten sowie die Voraussetzungen für die Erfüllung besonderer Aufgaben des Regionalverbandes zu schaffen;
- b) die Gemeinden und Dekanate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und – soweit dies die Möglichkeit der einzelnen Gemeinden und Dekanate übersteigt – gemeinsame Einrichtungen innerhalb von Fachbereichen zu schaffen und Veranstaltungen durchzuführen, insbesondere im diakonischen und sozialen Bereich;
- c) Regionalsatzungen zu beschließen;
- d) den Haushaltsplan im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung festzusetzen sowie die Rechnung des Regionalverbandes abzunehmen und vorbehaltlich der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN Entlastung zu erteilen;
- e) die Kasse des Regionalverbandes zu verwalten;
- f) die den Gemeinden und Dekanaten zustehenden Abgaben, wie Kirchensteuer und anderes, und Zuweisungen zu vereinnahmen und sie gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften zu verwalten;
- g) gemeinsam mit dem jeweils betroffenen Kirchenvorstand und gegebenenfalls mit dem Dekanat auf die ordnungsgemäße Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens zu achten;
- h) das Vermögen des Regionalverbandes und das Grundvermögen aller angeschlossenen Gemeinden und Dekanate im Einvernehmen mit den zuständigen Körperschaften und unbeschadet ihres Verfügungsrechts zu verwalten, insbesondere die bauliche Unterhaltung aller Gebäude wahrzunehmen, die für die gemeindlichen und regionalen Aufgaben notwendigen Gebäude zu planen und zu errichten, weiter die übrigen Ver-

- mögen der Gemeinden zu verwalten, die die Gemeinden durch Vertrag dem Regionalverband (dessen Rentamt) übertragen haben;
- i) den Evangelischen Almosenkasten, Zweckvermögen, Stiftungen und Zweckzuwendungen zu verwalten;
 - j) Kirchengemeindebeamte des Regionalverbandes im Rahmen des genehmigten Stellenplanes anzustellen, zu befördern, in den Ruhestand zu versetzen und – vorbehaltlich einer Entscheidung des Disziplinargerichts – vom Dienst zu suspendieren;
 - k) Verwaltungsangestellte, diakonische Kräfte und Arbeiter des Regionalverbandes aufgrund besonderer Dienst- und Arbeitsverträge unter Beachtung einschlägiger kirchlicher und staatlicher Gesetze einzustellen oder aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis zu entlassen;
 - l) die Stellenpläne für Kirchengemeindebeamte und Angestellte der zum Regionalverband gehörenden Kirchengemeinden und Dekanate sowie Grundsätze über deren Einstellung und Entlassung aufzustellen;
 - m) die Gehälter, Wartegelder und Ruhestandsbezüge an Kirchengemeindebeamte sowie Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne auszuzahlen;
 - n) weitere dem Sinne dieser Satzung entsprechende Aufgaben zu übernehmen.

§ 3

Die Organe des Regionalverbandes sind:

- a) die Regionalversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 4

(1) ¹Die Regionalversammlung ist das oberste Organ der Leitung des Regionalverbandes. ²Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr das Verbandsgesetz und diese Satzung zuweisen sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Regionalverbandes. ³Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder des Verbandes verbindlich. ⁴Der Regionalversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Wahl der Versammlungsleitung,
- c) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen sowie die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben,

- e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
 - f) die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundeigentum, soweit der Erwerb nicht zu den laufenden Geschäften gehört oder den entsprechenden Haushaltsansatz im Einzelfall mit mehr als 50 % in Anspruch nimmt und in den vorgenannten Fällen Vorstand und Versammlungsleitung übereinstimmende Beschlüsse nicht fassen können,
 - g) die Beschlussfassung über Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum sowie über die Übernahme von Bürgschaften und über die Aufnahme von Darlehen, soweit die vorgenannten Geschäfte nicht zu den laufenden Geschäften gehören und Vorstand und Versammlungsleitung übereinstimmende Beschlüsse nicht fassen können,
 - h) die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
 - i) die Beschlussfassung über die mittelfristige Bauplanung,
 - j) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und der Erlass von Satzungen des Verbandes, insbesondere für seine Einrichtungen.
- (2) ¹In die Regionalversammlung entsendet jede dem Regionalverband angehörende Gemeinde einen Vertreter und jedes ihm zugehörige Dekanat drei Vertreter. ²Die Vertreter der Dekanate sollen zugleich Mitglieder der jeweiligen Dekanatsynode sein. ³Die Regionalversammlung kann bis zu 10 weitere Personen als ihre Mitglieder berufen.
- (3) ¹Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchenvorständen in gemeinsamer Wahl gewählt. ²Stellvertretung ist zulässig.
- (4) ¹Die Vertreter der Dekanate werden in geheimer Wahl gewählt. ²Stellvertretung ist zulässig.
- (5) Scheidet der Vertreter einer Gemeinde oder eines Dekanats aus der Regionalversammlung aus, so entsenden diese einen neuen Vertreter.
- (6) ¹Die Wahlperiode der Regionalversammlung beträgt 6 Jahre. ²Sie beginnt mit dem auf die Kirchenwahlen folgenden 1. März.
- (7) ¹Zu Beginn der Tagung der Regionalversammlung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. ²Über die in den Verhandlungen der Regionalversammlung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. ³Der Versammlungsleiter regelt die Protokollführung. ⁴Die Niederschrift ist von dem die Verhandlung leitenden Mitglied der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁵Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten Tagung der Regionalversammlung.
- (8) Die Regionalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Beschlüsse über

- a) die Auflösung des Regionalverbandes,
- b) 1Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 8 dieser Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Regionalversammlung. 2Sonstige satzungsändernde Beschlüsse erfolgen mit Zweidrittelmehrheit.

(10) Die Verhandlungen der Regionalversammlung sind öffentlich, soweit sie nicht anders beschließt.

(11) Die Regionalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

(1) 1Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eine Versammlungsleitung. 2Sie setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

(2) 1Die Versammlungsleitung bestimmt Ort und Zeit der Tagung der Regionalversammlung und stellt die Tagesordnung auf; Anträge des Vorstandes und der Ausschüsse zur Tagesordnung sind in diese aufzunehmen. 2Die Versammlungsleitung beruft die Regionalversammlung ein und leitet ihre Verhandlungen. 3Der Versammlungsleitung kann leitende Mitarbeiter der Einrichtungen und Verwaltung des Regionalverbandes sowie andere Personen zu den Tagungen der Regionalversammlung einladen; ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.

1Die Regionalversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. 2Sie muss einberufen werden, wenn die Kirchenleitung, der Vorstand oder 15 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

(3) 1Die Versammlungsleitung vertritt die Regionalversammlung gegenüber dem Vorstand. 2Die Versammlungsleitung kann von dem Vorstand jederzeit Auskunft in allen Angelegenheiten und Einsicht in die Akten verlangen. 3Sie ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. 4Die Mitglieder der Versammlungsleitung können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Versammlungsleitung bleibt bis zur Wahl der Versammlungsleitung der neuen Regionalversammlung im Amt.

§ 6

(1) 1Die Regionalversammlung kann Ausschüsse bilden. 2Sie beraten die Regionalversammlung und den Vorstand.

- (2) ¹In die Ausschüsse soll aus dem Bereich eines jeden Dekanats mindestens ein Vertreter gewählt werden. ²Der Ausschussvorsitzende muss mit der Mehrheit der Ausschussmitglieder der Regionalversammlung angehören.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Vorstandes ist grundsätzlich an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme zu beteiligen. ²Er kann sich vertreten lassen.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Regionalversammlung.
- (5) Jeder Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Regionalversammlung bedarf.

§ 7

- (1)
- a) ¹Der Vorstand wird von der Regionalversammlung in geheimer Wahl für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. ²Er besteht aus elf Personen.
- b) Vier Vorstandsmitglieder sollen aus den Dekanatssynodalvorständen der dem Regionalverband angehörenden Dekanate gewählt werden.
- c) ¹Drei Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden können als hauptamtliche Mitglieder für die Zeit einer Wahlperiode des Vorstandes gewählt werden. ²Wiederwahl ist zulässig.
- ³Macht die Regionalversammlung von der Möglichkeit, hauptamtliche Vorstandsmitglieder zu wählen, Gebrauch, regelt sie deren Tätigkeit und Vergütung in der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- d) Mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder werden von der Regionalversammlung gewählt.
- e) Nicht mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder sollen ordinierte Theologen sein.
- f) ¹Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt die Regionalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. ²Ist der Vorsitzende Pfarrer, darf nicht auch sein Stellvertreter Pfarrer sein und umgekehrt.
- (2) ¹Die Wahl soll innerhalb von sieben Monaten nach Beginn der Wahlperiode erfolgen. ²Bis zu dieser Wahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (3) Es sind in getrennten Wahlgängen zu wählen:
- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) jedes der weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglieder,
- d) die aus den Dekanaten vorzuschlagenden Vorstandsmitglieder,
- e) die weiteren Vorstandsmitglieder.

- (4) Mit der Annahme der Wahl in den Vorstand nach Abs. (3) scheidet Mitglieder der Regionalversammlung aus dieser aus.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, soll für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl in die jeweilige Gruppe stattfinden.
- (6) 1Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen der Regionalversammlung teil. 2Dem Vorsitzenden ist auf Verlangen auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

§ 8

(1) 1Der Vorstand hat den Regionalverband zu leiten und zu verwalten, soweit nicht die Zuständigkeit der Regionalversammlung gegeben ist. 2Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet Beschlüsse der Regionalversammlung vor.
- b) Er führt die Beschlüsse der Regionalversammlung aus.
- c) Er beschließt im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung die Richtlinien für die Arbeit der bestehenden Einrichtungen und der Verwaltung.
- d) Er führt die Aufsicht über die Arbeit der Einrichtungen und der Verwaltung.
- e) Er bestellt den Leiter der Verwaltung.
- f) Er beobachtet das kirchliche und das öffentliche Leben.
- g) Er berichtet der Regionalversammlung über seine Tätigkeit, über den Stand der Arbeit im Verband und über die Gesamtlage in Kirche und Öffentlichkeit.
- h) Er regt Modelle an, erprobt neue Arbeits- und Organisationsformen und berichtet darüber der Regionalversammlung.
- i) Er ist mitverantwortlich für die Zusammenarbeit mit den Organen der Gesamtkirche und des Diakonischen Werkes sowie mit den übrigen Gemeinden, Dekanaten und Verbänden in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- k) Er pflegt die ökumenischen Beziehungen.
- l) Er pflegt die Beziehungen zur Stadt Frankfurt am Main und wahrt ihr gegenüber die kirchlichen Interessen.
- m) 1Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und kann hierbei Mitarbeitern Einzelvollmachten in Form des Abs. 5 erteilen. 2Für den Leiter der Verwaltung gilt § 11 Abs. 4.

(2) 1Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Regionalversammlung gebunden. 2Er kann jedoch gegen die Beschlüsse der Regionalversammlung bei schwerwiegenden Bedenken Einspruch einlegen. 3Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. 4Die Angelegenheit,

gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Tagung der Regionalversammlung erneut zu behandeln und endgültig zu entscheiden.

(3) ¹Fasst die Regionalversammlung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. ²Das Gleiche gilt, wenn der Vorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

(4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitgliedern.

(5) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Regionalverband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(6) Der Vorstand kann unter Bezugnahme auf § 54 Abs. (2) KHO und unter Erwähnung des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs Mitarbeiter zur Erteilung von Kassenanweisungen ermächtigen.

(7) ¹Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden vertreten. ²Der Vorsitzende kann unaufschiebbare Anordnungen, die an sich vom Vorstand zu beschließen wären, allein treffen. ³Die Angelegenheit ist dann unverzüglich dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. ⁴Fasst der Vorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. ⁵Das Gleiche gilt, wenn der Vorsitzende befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden versucht wird.

(8) ¹Die Regionalversammlung bestimmt den weiteren Umfang der Verantwortung und die weiteren Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes in einer Geschäftsordnung. ²Diese Geschäftsordnung regelt auch die Mitwirkung von Ausschüssen und verantwortlichen Vertretern des Regionalverbandes.

§ 9

(1) ¹Der Propst für Frankfurt am Main nimmt die ihm nach der Kirchenordnung übertragenen Aufgaben auch im Regionalverband wahr. ²Er ist daher mit beratender Stimme an den Tagungen der Regionalversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes zu beteiligen. ³Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für die Sitzungen der Ausschüsse.

(2) Fragen der Dienstaufsicht über die übergemeindlichen Pfarrer regelt die Kirchenleitung im Benehmen mit Propst und Vorstand.

§ 10

- (1) Die Fachbereiche des Regionalverbandes nach § 2 (b) erfüllen ihre Aufgaben nach den Richtlinien, die der Vorstand ihnen im Rahmen der kirchlichen Ordnung gibt.
- (2) Innerhalb dieser Richtlinien arbeiten diese Fachbereiche unter ihren Leitern selbstständig und in eigener Verantwortung, unbeschadet des Weisungsrechts des Vorstandes im Einzelfall.

§ 11

- (1) Die Verwaltung führt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der kirchlichen Ordnungen. Dabei hat sie insbesondere die äußeren Voraussetzungen für die Arbeit der Gemeinden und übergemeindlichen Einrichtungen zu schaffen.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verwaltungsarbeit.
- (3) Innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien erfüllt die Verwaltung ihre Aufgaben unter ihrem Leiter selbstständig und in eigener Verantwortung unbeschadet des Weisungs- und Aufsichtsrechts des Vorstandes im Einzelfall.
- (4) Unbeschadet des § 8 Abs. 1 Buchst. m Abs. 8 und Abs. 7 vertritt für den Geschäftsbereich der Verwaltung im Rahmen der für diese gegebenen Geschäftsordnung dessen Leiter den Verband im Rechtsverkehr im Sinne der §§ 38 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 3 Satz 3 des Verbandsgesetzes. Er kann diese Vertretung innerhalb der Zuständigkeit der Geschäftsordnung für die Verwaltung delegieren.

§ 12

- (1) Die Beschlüsse der Regionalversammlung und des Vorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Kirchenleitung:
- a) bei Änderung dieser Satzung,
 - b) bei Errichtung, Übernahme oder wesentlicher Änderung von Anstalten für christliche Liebestätigkeit,
 - c) bei Veräußerung oder dinglicher Belastung von Grundeigentum,
 - d) bei Verwendung kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken,
 - e) in Angelegenheiten, die der Regionalverband für seine Mitglieder wahrnimmt, soweit Beschlüsse der kirchlichen Organe in solchen Angelegenheiten der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegen und die Kirchenleitung nicht für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten eine allgemeine Genehmigung erteilt hat.
- (2) Der Haushaltsplan des Regionalverbandes ist der Kirchenleitung anzuzeigen.
- (3) Gegen die Beschlüsse der Regionalversammlung und des Vorstandes in Streitigkeiten zwischen dem Regionalverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen den Mit-

gliedern über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu. ²Das Gleiche gilt für Einsprüche der dem Regionalverband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse der Regionalversammlung und des Vorstandes. ³Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

§ 13

Mit Auflösung des Regionalverbandes fällt sein Vermögen an seine Mitglieder nach § 1 Abs. 1.

§ 14

- (1) Diese geänderte Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung am Tage der Anerkennung durch die Kirchensynode in Kraft.
- (2) Die Wahlperiode der ersten Regionalversammlung beginnt mit Inkrafttreten dieser Satzung.